

PTA-Reformgesetz

Fehlende Perspektiven für PTA und Apotheken

LA | PTA beraten Kunden in der Offizin zu verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sowie in der Selbstmedikation, sie fertigen Rezepturen und Defekturen an, prüfen Ausgangsstoffe und bearbeiten Rezepte – eine Apotheke ohne PTA ist kaum vorstellbar. Trotz der vielseitigen Aufgabenbereiche gibt es kaum noch PTA-Nachwuchs. Dies lässt sich in erster Linie mit den limitierten Karrierechancen in der öffentlichen Apotheke und dem begrenzten Kompetenzbereich bei zusätzlich vergleichsweise geringer Bezahlung erklären. Um dem starken Personalmangel entgegenzutreten, sollte mit dem PTA-Reformgesetz der Beruf PTA wieder attraktiver gestaltet werden. Ziel der zweiten großen Reformierung war die Modernisierung der PTA-Ausbildung sowie die Anpassung des Berufsbildes an die aktuellen Erfordernisse. Wurde dieses Ziel erreicht?

Was ist neu?

Im Rahmen des am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen PTA-Reformgesetzes wurden vor allem Änderungen in der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), im PTA-Gesetz (PTAG) und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für PTA (PTA-APrV) vorgenommen.

Gemäß § 11 Abs. 2 PTAG ist eine Ausbildung nun auch in Teilzeit möglich, die Unterbrechung durch Krankheit oder Mutterschutz wurde von 8 Wochen auf 18 Wochen ausgeweitet (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 PTAG). Als weitere Zugangsvoraussetzung wurden ausreichende Sprachkenntnisse in § 10 Nr. 4 PTAG definiert. Außerdem haben PTA-Schüler bei nichtbestandener staatlicher Prüfung mit der Einführung des PTA-Reformgesetzes zwei Wiederholungsmöglichkeiten (§ 14 Abs. 3 PTAG). Die wichtigsten Änderungen im Lehrplan umfassen eine starke Reduzierung des Stundenumfangs im Fach „Allgemeine und pharmazeutische Chemie“ mit dazugehöriger Übung, die Verdopplung der Stundenzahl für das Fach „Grundlagen des pharmazeutischen Gesundheitswesens, pharmazeutische Berufs- und Gesetzeskunde“ sowie die Einführung des Fachs „Übung zur Abgabe und Beratung sowie Nutzung digitaler Technologien“.

Neben einem neuen Curriculum für die schulische Ausbildung wurde auch eine BAK-Richtlinie für die praktische Ausbildung erstellt, die auch einen Musteraus-

bildungsplan enthält (vgl. §§ 17 Abs. 5, 18 Abs. 2 Nr. 3 PTAG). Etwaige Abweichungen von dieser Richtlinie, z. B. aufgrund einer personellen Umstellung, müssen ab jetzt von der Apotheke begründet werden. Außerdem müssen neben dem Ausbildungsplan auch monatliche Fachgespräche geführt und dokumentiert werden. Zusätzlich muss die Praxisanleitung gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 PTAG „*mindestens 10 Prozent der Dauer der praktischen Ausbildung betragen*“. Durchgeführt werden kann die Praxisanleitung auch durch PTA, jedoch nur, wenn sie „*über eine pädagogische Zusatzqualifizierung und über eine Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren verfügen*“ (§ 17 Abs. 3 S. 4 Nr. 2 PTAG), wobei unklar ist, was diese pädagogische Zusatzqualifizierung beinhaltet.

PTA unter Verantwortung

Neu ist auch die Unterscheidung zwischen PTA unter Aufsicht und PTA unter Verantwortung (vgl. §§ 17 Abs. 6, 3 Abs. 5b, 5c ApBetrO): Grundsätzlich arbeiten PTA unter Aufsicht, unter bestimmten Voraussetzungen können sie aber auch unter Verantwortung arbeiten. Voraussetzungen dafür sind eine Vollzeitstätigkeit von 3 Jahren und eine PTA-Prüfung mit der Gesamtnote „gut“ – bei schlechterer Gesamtnote ist eine Vollzeitstätigkeit von 5 Jahren erforderlich. Darüber hinaus müssen PTA mindestens ein Jahr im Verantwortungsbereich des Apothekenleiters gearbeitet haben sowie über ein gültiges Fortbildungszertifikat einer Apothekerkammer verfügen, das je nach Kammergebiet andere Detailanforderungen hat. Nach einer schriftlichen Anhörung der PTA durch den Apothekenleiter erfolgt dann eine schriftliche Festlegung von Art und Umfang der pharmazeutischen Tätigkeiten, für die die Pflicht zur Beaufsichtigung entfällt.



DAP Arbeitshilfe „PTA-Reformgesetz:
Was gilt in der Rezeptur?“:

www.DAPdialog.de/7533

Auswirkungen des Gesetzes

Fräglich ist zum einen, ob PTA durch die Reduzierung von Chemie-Lehrinhalten künftig noch über ausreichend Kenntnisse verfügen werden, um Rezepturen auf Inkompatibilitäten hin zu prüfen oder Arzneimittel-

(neben)wirkungen zu verstehen. Zum anderen könnten sich die geänderten Vorgaben für den praktischen Teil der PTA-Ausbildung negativ auf die Ausbildungsbereitschaft niederschlagen, gehen der verpflichtende Ausbildungsplan, die Praxisanleitung und die monatlichen Fachgespräche doch mit einem deutlich erhöhten bürokratischen Aufwand einher. Warum es den auszubildenden Apothekern bei dem ohnehin herrschendem Personalmangel noch weiter erschwert wird, dem Fachkräftemangel aktiv entgegenzuwirken, ist schwierig nachzuvollziehen.

Ein potenziell besonders problematischer Aspekt des PTA-Reformgesetzes ist die Regelung zum Arbeiten unter Aufsicht bzw. unter Verantwortung. Zunächst wird es teilweise schwierig sein, die vorherige Arbeitszeit der PTA nachzuvollziehen, da das bekannte 40-Stunden-Arbeitsmodell längst nicht mehr die Regel ist. Teilzeitmodelle führen außerdem dazu, dass PTA ggf. erst nach 10 Jahren erweiterte Kompetenzen erlangen dürfen. Durch die mindestens einjährige Tätigkeit im Verantwortungsbereich des Apothekenleiters wird die Flexibilität von PTA zudem massiv eingeschränkt: Diese einjährige Tätigkeit ist personengebunden und beginnt bei jedem Apothekenwechsel von vorne. Dies gilt übrigens nicht nur bei einem Apotheken-, sondern auch bei einem Apothekerwechsel: Entschließt sich der (Filial-)Apothekenleiter den Arbeitsplatz zu wechseln, so starten die davon betroffenen PTA bei null und sind damit in ihrem beruflichen Weiterkommen abhängig von der Lebensplanung einer anderen Person.

Eine zusätzliche Hürde stellt das Fortbildungszertifikat dar, das ebenfalls benötigt wird, um derzeitige PTA-

Rechte aufrechtzuerhalten. Zum einen ist es aufwändig zu erwerben, zum anderen sind bestimmte Fortbildungen je nach Kammergebiet unterschiedlich bepunktet. Außerdem ist das Fortbildungsangebot für PTA (bisher) insgesamt quantitativ nicht ausreichend. Sollte die Frist zur Aufrechterhaltung des Zertifikats nicht eingehalten werden, verliert man es und damit auch alle erlangten Zusatzkompetenzen. Dies ist nicht nur für die betroffenen PTA ärgerlich, sondern könnte auch rechtliche Konsequenzen für den Apothekenleiter mit sich bringen, wenn die Fristen nicht konsequent im Auge behalten werden. Auch die Elternzeit könnte mit einem Verlust des Zertifikats einhergehen.

Ziel verfehlt

Dieses Gesetz ist keine Antwort auf den Personalmangel in öffentlichen Apotheken und verfehlt das angestrebte Ziel: Es ist nicht zukunftsorientiert und bietet kaum Entfaltungsmöglichkeiten für PTA. Besonders Frauen, die den Großteil der PTA ausmachen, könnte dieses Gesetz vor Probleme stellen; sie arbeiten häufig in Teilzeit und nehmen ggf. Mutterschutz und Elternzeit, wodurch sich das Erarbeiten von weiteren Kompetenzen schleppend und schwierig gestaltet. Statt Modernisierung bringt das PTA-Reformgesetz viel Bürokratie und kaum Flexibilität mit sich. Erfahrene und besonders gut qualifizierte PTA dürfen im Wesentlichen das Gleiche wie bisher. PTA mit wenig Berufserfahrung dürfen hingegen weniger als früher. Aus Angst vor PTA als Apotheker light wurden überholte Hierarchien untermauert und so die Attraktivität des PTA-Berufs deutlich geschmälert.

Abzeichnungsbefugnis (§ 17 Abs. 6 ApBetrO)				
Nichtapprobiertes pharmazeutisches Personal				
Beratungsbefugnis muss erteilt werden, dabei ist zu definieren, wann ein Apotheker hinzuzuziehen ist.				
Apothekerassistenten Pharmazieingenieure Apothekenassistenten	PTA			
	Unter Aufsicht		Unter Verantwortung	
	Ohne Abzeichnungsbefugnis	Mit Abzeichnungsbefugnis	Ohne Abzeichnungsbefugnis	Mit Abzeichnungsbefugnis
Abzeichnungsbefugnis kraft Gesetzes (§ 17 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 ApBetrO)				
Keine Vorlagepflicht	Abzeichnung ausschließlich durch Approbierte	Vorlagepflicht	Unwahrscheinlich, da wenig sinnvoll	Keine Vorlagepflicht außer bei BtM-, T-Rezepten, Importen

Vorlagepflicht

- Bei Verschreibungen, die nicht in der Apotheke verbleiben (PKV) → vor der Abgabe
- In allen übrigen Fällen (GKV) → unverzüglich nach der Abgabe

Quelle: Dr. Andreas S. Ziegler, ApothekenRechtTag 2023